



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Zl. 5907/6-1-1984

II-2258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1017IAB

1985 -01- 28

zu 1018 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Preiß und Genossen vom
28. November 1984, Nr. 1018/J-NR/1984
"Möglichkeiten zur Entlastung der
Wachauerstraße B 3 zwischen Krems und
Emmersdorf vom Schwerverkehr"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Behördenverfahren zur Einschränkung des Schwerverkehrs auf der Donau-Bundesstraße B 3 zwischen Krems und Emmersdorf können nicht vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchgeführt werden. Als Angelegenheit der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung sind solche Verfahren Landessache und fallen daher in den autonomen Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich.

Im konkreten Fall müßten Verkehrsbeschränkungen gemäß § 94 b der Straßenverkehrsordnung von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden veranlaßt werden. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat darauf - wegen der ausschließlichen Landeskompentenz - keine Einflußmöglichkeit.

Wien, am 28. Jänner 1985

Der Bundesminister